Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel – Erläuterungen

Bern, 23.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Allgemeines	3
3.	Gesetzliche Grundlage	4
4.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	5
5.	Repräsentativität	5
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
7.	Auswirkungen	18

1. Einleitung

Die Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel (nachfolgend «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika) regelt den Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben für kosmetische Mittel und für bestimmte Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel.

Verschiedene Zivil- und Strafverfahren vor schweizerischen Gerichten und Beschwerdeverfahren vor der schweizerischen Lauterkeitskommission haben gezeigt, dass im Kosmetikbereich eine erhebliche Unsicherheit darüber besteht, unter welchen Voraussetzungen schweizerische Herkunftsangaben verwendet werden dürfen. Das revidierte Markenschutzgesetz (MSchG) und die revidierte Markenschutzverordnung (MSchV)¹, die per 1. Januar 2017 in Kraft treten werden, bringen diesbezüglich zwar zusätzliche Klarheit, es bleiben aber immer noch branchenspezifische Fragen offen.

Diese Situation ist unbefriedigend. Schweizerische Kosmetikerzeugnisse geniessen einen guten Ruf. Im Kosmetikbereich stehen schweizerische Herkunftsangaben für Qualität, Zuverlässigkeit und Exklusivität, weshalb schweizerische Herkunftsangaben für die Kaufentscheidung inländischer und auch ausländischer Konsumentinnen und Konsumenten relevant sind.

Wo ein hart erarbeiteter Mehrwert abgeschöpft werden kann, besteht das Risiko, dass Hersteller Graubereiche ausnutzen, um mit ihren Produkten möglichst stark vom Prestige schweizerischer Herkunftsangaben im Kosmetikbereich zu profitieren, ohne dass die entsprechenden Produkte einen genügend grossen Bezug zur Schweiz aufweisen. Solche Erzeugnisse gefährden den guten Ruf Schweizer Kosmetika und des hiesigen Produktionsstandorts für Kosmetikprodukte.

Ohne klare Regelung der Benutzung von Herkunftsangaben im Inland ist ein verbesserter Schutz schweizerischer Herkunftsangaben für Kosmetikprodukte auch im Ausland nicht möglich. Beispielsweise auf asiatischen Märkten haben die zuständigen Behörden zwar ein wachsendes Verständnis für die Bedeutung von Herkunftsangaben. Damit sie in Missbrauchsfällen aktiv werden können, verlangen sie allerdings oft klare gesetzliche Vorgaben zur Zulässigkeit der Benutzung der betroffenen Herkunftsangabe im Herkunftsland. Die bisherigen schweizerischen Regeln sind bekanntlich zu allgemein und auch die neuen Bestimmungen des revidierten MSchG und der MSchV tragen den nachfolgend aufgezeigten Besonderheiten im Kosmetiksektor zu wenig Rechnung und lassen Fragen offen, die mit der vorliegenden Branchenverordnung geklärt werden sollen.

2. Allgemeines

Die vorliegende «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika nennt drei Hauptkriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Kosmetikprodukt in der Schweiz mit einer schweizerischen Herkunftsangabe gekennzeichnet werden darf:

 Erstens müssen die Anforderungen des MSchG für industrielle Produkte eingehalten werden. Das bedeutet, dass unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen mindestens

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG; SR 232.11; Amtliche Sammlung [AS] 2015 3631) und Revision der Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 (MSchV; SR 232.111; AS 2015 3649).

60 Prozent der gesamten Herstellungskosten eines kosmetischen Mittels in der Schweiz anfallen müssen, wobei unter anderem die Kosten für die Verpackung kosmetischer Mittel ausgenommen sind (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 3 Bst. a; zu den Ausnahmen siehe Art. 48c MSchG²).

- Zweitens legt die Branchenverordnung ein besonderes Gewicht darauf, dass die Herstellung kosmetischer Mittel, die mit einer schweizerischen Herkunftsangabe gekennzeichnet sind, weitgehend in der Schweiz stattfindet. Die Verordnung verlangt deshalb, dass mindestens 80 Prozent der Kosten für Forschung und Entwicklung sowie für die Fertigung von kosmetischen Mitteln in der Schweiz anfallen, wenn für diese Erzeugnisse eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet wird (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 3 Bst. b).
- Drittens schreibt die Branchenverordnung vor, dass bestimmte T\u00e4tigkeiten, die f\u00fcr die Qualit\u00e4t eines kosmetischen Erzeugnisses besonders relevant sind, zwingend in der Schweiz stattfinden. Sie f\u00fchrt diese T\u00e4tigkeiten namentlich auf (siehe dazu unten die Ausf\u00fchrungen zu Art. 3 Bst. c).
- Werden schliesslich einzelne Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel mit einer schweizerischen Herkunftsangabe angepriesen (z.B. ein kosmetisches Mittel «mit Kamilleextrakten aus der Schweiz»), sieht die Branchenverordnung besondere Voraussetzungen vor (siehe beispielsweise Art. 6). Ohne diese Bestimmung wäre unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen einzelne Materialien mit geografischen Herkunftsangaben ausgelobt werden können. Eine ähnliche Bestimmung gilt übrigens auch für die Anpreisung von schweizerischen Zutaten von Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)³. Im Bereich der Industrieprodukte sieht die «Swiss made»-Verordnung für Uhren⁴ ebenfalls die Möglichkeit vor, unter gewissen Bedingungen die schweizerische Herkunft von bestimmten Bestandteilen der Uhr auszuloben.

3. Gesetzliche Grundlage

Die «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika stützt sich auf Artikel 50 Absatz 2 MSchG. Diese Bestimmung gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, im Interesse der betreffenden Branchen die Voraussetzungen näher zu umschreiben, unter denen schweizerische Herkunftsangaben für bestimmte Waren (vorliegend kosmetische Mittel und bestimmte Materialien kosmetischer Mittel) gebraucht werden dürfen.

In der Botschaft⁵ zum revidierten MSchG wurden die schweizerischen Wirtschaftszweige ermuntert, vom Instrument der Branchenverordnung vermehrt Gebrauch zu machen. Diese ermöglicht es, den Besonderheiten einer Branche mit präziseren Regeln zum Gebrauch einer schweizerischen Herkunftsangabe Rechnung zu tragen (Art. 50 Abs. 2 MSchG). Der Bundesrat kann in eine

² AS **2015** 3631.

³ AS **2015** 3659.

⁴ AS **2016** 2593.

Botschaft zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 18. November 2009, BBI **2009** 8533 ff., insbesondere 8593, 8601, 8659, 8675.

solche Verordnung auch strengere Anforderungen aufnehmen, als das Gesetz vorgibt. Artikel 48 Absatz 2 MSchG behält für alle Warenkategorien zusätzliche, zu den allgemein geltenden Kriterien hinzukommende Anforderungen vor, also beispielsweise auch im Hinblick auf das 60-Prozent-Herstellungskostenkriterium gemäss Artikel 48c MSchG.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika entspricht den gesetzlichen «Swissness»-Mindestanforderungen. So wird in Übereinstimmung mit der allgemeinen Regelung für Industrieprodukte
(Art. 48c Abs. 1 MSchG) namentlich vorgesehen, dass mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen. Im Vergleich zu den gesetzlichen «Swissness»-Mindestanforderungen stellt die Verordnung detailliertere und strengere Regeln auf. Dabei stellen insbesondere
das 80-Prozent-Erfordernis für die Forschungs- und Entwicklungskosten sowie die kumulative
Anforderung der Herstellung des Bulks und des Abfüllens des kosmetischen Mittels in der
Schweiz Verschärfungen der gesetzlich vorgesehenen Kriterien dar.

Der Bundesrat hat die Frage der Vereinbarkeit der neuen «Swissness»-Gesetzgebung⁶ mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft zur «Swissness»-Gesetzgebung geprüft. Insbesondere die Möglichkeit der Schweiz, die Voraussetzungen für den Gebrauch von Herkunftsangaben zu definieren. Er ist zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Regulierung der Verwendungen von schweizerischen Herkunftsangaben mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar sind. Die «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika respektiert die gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz ebenfalls vereinbar. Es ist zudem vorgesehen, dass die Verordnung der Welthandelsorganisation WTO notifiziert wird.

5. Repräsentativität

5.1 Grundsatz

In einer Branchenverordnung – wie der «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika – können präzisere Regeln den Besonderheiten einer Branche Rechnung tragen⁷. Das Instrument der Branchenverordnung soll jedoch nicht für Partikularinteressen eines Teils der Branche missbraucht werden. Eine branchenspezifische Verordnung muss deshalb von einem repräsentativen Teil der massgebenden Unternehmen einer Branche unterstützt werden⁸. Vorliegend sind dies die in der Schweiz tätigen Kosmetikhersteller.

Die Verordnung wird von den beiden Branchenverbänden der schweizerischen Kosmetikindustrie, nämlich dem Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) und der Vereinigung zum Schutz von Kosmetikerzeugnissen Schweizer Herkunft (Swisscos) unterstützt. Neben diesen beiden Verbänden gibt es in der Schweiz keine weiteren Verbände, welche spezifisch die Interessen der Kosmetikindustrie bzw. der schweizerischen Hersteller von Kosmetikerzeugnissen vertreten.

⁶ Fn. 5, 8671 ff.

⁷ Artikel 50 Absatz 2 MSchG.

⁸ Fn. 5, 8601, Ziffer 2.1.2.4.

5.2 SKW und Swisscos

In der Schweiz gibt es ca. 70 industrielle Kosmetikhersteller. Der in der Schweiz mit kosmetischen Mitteln erzielte Umsatz war in den letzten Jahren leicht rückläufig. Im Jahr 2015 betrug er 2.1 Milliarden Franken. Der von den schweizerischen Herstellern erzielte Exportumsatz belief sich 2015 auf rund 1 Milliarde Franken.

Der SKW verfügt über mehr als 80 Mitglieder, davon über 70 Unternehmen, die ganz oder schwergewichtig im Kosmetikbereich tätig sind. Von diesen sind 50 schweizerische Hersteller von Kosmetikerzeugnissen.

Auf nationaler Ebene vertritt der SKW als einziger Verband die Interessen der Kosmetikindustrie im Wirtschaftsdachverband von economiesuisse. Zudem vertritt der SKW (allein) die Interessen der schweizerischen Kosmetikhersteller auf internationaler Ebene und ist Mitglied bei den europäischen Dachverbänden «International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products A.I.S.E.» und «Cosmetics Europe - The Personal Care Association».

Mitglieder des SKW sind sowohl internationale Grosskonzerne wie z.B. Beiersdorf, L'Oréal, Procter & Gamble, Estée Lauder, etc. als auch familiengeführte schweizerische Kleinbetriebe. Die Mitglieder des SKW sind zudem in allen drei wichtigen Sprachregionen der Schweiz ansässig.

Swisscos ist eine Interessensvereinigung zum Schutz der Marke bzw. des Labels «Swisscos Guarantee». Sie vertritt 14 Schweizer Kosmetikhersteller, die mehrheitlich in der französischsprachigen Schweiz angesiedelt sind. Wenige Mitglieder von Swisscos sind gleichzeitig auch Mitglieder des SKW. Bei den Mitgliedern von Swisscos handelt es sich in der Regel um kleinere und mittelgrosse Unternehmen.

Der SKW und Swisscos decken aufgrund ihrer Mitgliederzahl und der Struktur ihrer Mitglieder hinsichtlich Unternehmensgrösse und geografischer Verteilung die schweizerischen Hersteller von Kosmetikprodukten repräsentativ ab.

Der Vorentwurf der Branchenverordnung wurde im März 2016 sämtlichen Mitgliedern des SKW und dem Vorstand von Swisscos zur Konsultation zugestellt. Er wurde von den Mitgliedern der beiden Verbände einstimmig unterstützt. Die beiden Verbände haben auch keine Kenntnis von ablehnenden Stimmen ausserhalb ihres Mitgliederbereichs. Damit ist sichergestellt, dass der vorliegende Verordnungstext von einem repräsentativen Anteil der schweizerischen Kosmetikhersteller unterstützt wird.

5.3 Weitere Kosmetikhersteller in der Schweiz

Neben den vom SKW und Swisscos vertretenen Kosmetikherstellern gibt es in der Schweiz nach Schätzungen der beiden Verbände noch rund ein Dutzend Kosmetikhersteller, die keiner der beiden Vereinigungen angeschlossen sind.

Die in der Kosmetikbranche zahlreichen Importeure, Händler und Endverkäufer von Kosmetikprodukten sind nicht als Hersteller tätig, sondern operieren auf der Handels- und Vertriebsstufe. Diese Unternehmen sind von der vorliegenden Branchenverordnung bloss indirekt betroffen und für die Beurteilung der Repräsentativität nicht relevant.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1

Die Verordnung erfasst alle Zeichen, die von den relevanten Verkehrskreisen in der Schweiz als Hinweis auf die schweizerische Herkunft eines kosmetischen Mittels verstanden werden. Erfasst werden geografische Namen, Flaggen, das Schweizerkreuz, andere Nationalsymbole, usw.

Die Verordnung gilt nicht nur für den Gebrauch der Bezeichnungen «Schweiz», «schweizerisch» oder des Schweizerkreuzes, sondern auch für regionale oder lokale geografische Namen oder Zeichen, wie z.B. die Bezeichnung «Geneva» oder die Abbildung einer Kantonsfahne, soweit diese Zeichen von den schweizerischen Verkehrskreisen als geografische Herkunftshinweise verstanden werden.

Die Verordnung erfasst auch geografische Herkunftsangaben mit klarstellenden oder entlokalisierenden Zusätzen (z.B. «Swiss Quality from India»).

Aussagen, die sich nicht auf die Warenherkunft als solche, sondern auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen (z.B. «Swiss engineering», «Research & Development in Switzerland», oder «Quality control in Switzerland»), dürfen verwendet werden, wenn die entsprechende Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfindet und die Abnehmer nicht über die tatsächliche Herkunft des betroffenen Erzeugnisses getäuscht werden (vgl. Art. 47 Abs. 3^{ter} MSchG und Art. 5 der Verordnung).

Absatz 2

Das Verhältnis zwischen der geplanten «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika und der MSchV⁹ ist in Absatz 2 geregelt. Die Bestimmungen der Markenschutzverordnung gelten auch für kosmetische Mittel. Die spezifischen Bestimmungen der Verordnung gehen vor.

Artikel 2 Begriffe

Artikel 2 definiert fünf für die Anwendung der Verordnung zentrale Begriffe, nämlich «kosmetische Mittel», «Bulk», «Applikationsvorrichtung», «Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten» sowie den Begriff der «Primärverpackung».

Buchstabe a: Der Begriff des kosmetischen Mittels ist in den folgenden schweizerischen Erlassen einschlägig und ausreichend definiert:

 Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, insbesondere Art. 5 Bst. b LMG)¹⁰

⁹ AS **2015** 3649.

¹⁰ SR **817.0**.

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV, insbesondere Art. 35 LGV)¹¹
- Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 23. November 2005 über kosmetische Mittel (VKos, insbesondere Anhang 1 zur VKos)¹²

Die vorliegende Verordnung übernimmt diese vorbestehenden Definitionen. Ein kosmetisches Mittel besteht aus dem in die Primärverpackung abgefüllten bzw. dem fertig geformten und mit der Applikationsvorrichtung zusammengebrachten Bulk (siehe nachfolgend Buchstabe b). Die Applikationsvorrichtung und die Primärverpackung (siehe nachfolgend Buchstaben c und e) fallen nicht unter die Definition des kosmetischen Erzeugnisses.

Buchstabe b: Der Begriff «Bulk» umfasst Stoffe und Stoffgemische, die in einem kosmetischen Mittel verwendet werden, und zwar in der Form unmittelbar vor dem Abfüllen in die Primärverpackung beziehungsweise vor dem Zusammenführen mit der Applikationsvorrichtung. Im Bulk sind gemäss dieser Definition sämtliche Inhaltsstoffe eines kosmetischen Mittels vorhanden.

Buchstabe c: Eine Applikationsvorrichtung dient der Anwendung und insbesondere dem Auftragen eines kosmetischen Mittels. Es handelt sich z.B. um die Halterung bzw. Drehvorrichtung eines Lippenstifts, den Pinsel zum Auftragen eines Puders, die Sprayvorrichtung zum Versprühen von kosmetischen Aerosolen, usw.

Buchstabe d: Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten im Sinne dieser Verordnung umfassen sämtliche Herstellungskosten unter Ausschluss der Materialkosten eines kosmetischen Mittels. Die Terminologie entspricht derjenigen im MSchG und in der MSchV.

Buchstabe e: Die Primärverpackung (auch Primärpackmittel) dient der Aufnahme des Bulk und dessen Aufbewahrung. Typische Primärverpackungen sind Tuben, Dosen, Folien, Gläser, Deckel usw., die in direkten Kontakt mit den kosmetischen Mitteln kommen und deshalb einen Einfluss auf die Stabilität und Haltbarkeit der betroffenen kosmetischen Mittel haben können, aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Bulks.

Artikel 3 Grundsatz

Artikel 3 legt fest, dass eine schweizerische Herkunftsangabe für ein kosmetisches Mittel verwendet werden darf, wenn die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind.

Buchstabe a: Die Vorschrift, wonach 60 Prozent der Herstellungskosten eines kosmetischen Mittels in der Schweiz anfallen müssen, wenn für dieses Erzeugnis eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden soll, entspricht den Vorgaben des MSchG und der MSchV. Die vorliegende Bestimmung übernimmt diese Anforderungen. Nicht zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für die Herstellung bzw. Anschaffung der Verpackung eines kosmetischen Mittels (auch nicht die Kosten der Primärverpackung) oder die Kosten für Applikationsvorrichtungen (siehe dazu auch Art. 4).

¹¹ SR **817.02**.

¹² SR **817.023.31**.

Buchstabe b sieht vor, dass 80 Prozent der Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten (vgl. Art. 2 Bst. d) in der Schweiz anfallen müssen, wenn für ein kosmetisches Mittel eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet wird.

Die Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten können am Einfachsten negativ definiert werden: Sie umfassen die gesamten Herstellungskosten ohne die Materialkosten.

Die Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten werden praktisch immer zu mindestens 80 Prozent in der Schweiz anfallen, wenn die massgebenden Fertigungsschritte gemäss Artikel 3 Buchstabe c wie in dieser Bestimmung verlangt in der Schweiz stattfinden.

Artikel 3 Buchstabe b ändert nichts am Grundsatz des MSchG, dass insgesamt 60 Prozent der massgeblichen Herstellungskosten aus der Schweiz stammen müssen. Artikel 3 Buchstabe b i.V.m. Artikel 4 machen einzig klar, dass die Hersteller nicht völlig frei sind, wie sich die Herstellungskosten zusammensetzen. Artikel 48c Absatz 1 MSchG schreibt nicht vor wie die 60 Prozent Herstellungskosten erreicht werden müssen. Die vorliegende Verordnung präzisiert folglich die Voraussetzungen und schreibt vor, dass 80 Prozent der Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten in der Schweiz anfallen müssen, wenn für ein kosmetisches Mittel eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet wird.

Die besondere Bedeutung, die den Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskosten gegenüber den Kosten von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel zukommt, ist insofern gerechtfertigt, als es sich bei den einzelnen Zutaten von kosmetischen Mitteln in der Regel um chemische Verbindungen handelt, die weltweit als Industrieprodukte gehandelt werden, deren geografische Herkunft keinen erheblichen Einfluss auf die Qualitäten und Eigenschaften des kosmetischen Mittels ausüben.

Anders ist die Situation hingegen, wenn die Herkunft bestimmter Inhaltsstoffe spezifisch angepriesen wird (vgl. Art. 6).

Buchstabe c verlangt, dass gewisse Fertigungsschritte in der Schweiz (bzw. bei regionalen oder lokalen Herkunftsangaben am angegebenen Ort) stattfinden müssen, wenn für ein kosmetisches Erzeugnis eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet wird:

Ziffer 1: Herstellung des Bulks

Der Bulk muss zwingend in der Schweiz fertig hergestellt (gemischt) werden und auf diese Weise hier seine charakteristischen Eigenschaften erhalten. Die einzelnen Inhaltsstoffe des Bulks können demgegenüber auch im Ausland gefertigt worden sein, sofern damit immer noch sichergestellt ist, dass die Anforderungen von Buchstabe a und b erfüllt sind.

Ziffer 2: Abfüllen des kosmetischen Mittels in die Primärverpackung oder das Zusammensetzen des Bulks und der Applikationsvorrichtung zu einem gebrauchsfertigen kosmetischen Mittel

Der Vorgang des Abfüllens eines kosmetischen Mittels in die Primärpackung ist für die Qualität des Endprodukts und dessen Haltbarkeit von grosser Bedeutung, da ein gutes Kosmetikprodukt gerade beim Abfüllen qualitativ und hygienisch stark entwertet werden kann. Eine ungeeignete Primärverpackung kann beispielsweise die Zusammensetzung des kosmetischen Mittels verändern oder dessen organoleptischen Eigenschaften beeinflussen. Der Abfüllprozess ist in der

Schweiz strengen Vorschriften unterworfen, die solche Einflüsse verhindern sollen. Findet somit der Abfüllvorgang schweizerischer kosmetischer Mittel am angegebenen Herstellungsort statt wird sichergestellt, dass diese Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Wird eine Herkunftsangabe verwendet, die sich auf die gesamte Schweiz bezieht, kann das Abfüllen des Bulks in die Primärverpackung oder das Zusammenfügen des Bulks mit der Applikationsvorrichtung irgendwo in der Schweiz stattfinden. Werden für ein kosmetisches Mittel lokale oder regionale Herkunftsangaben verwendet, müssen diese Tätigkeiten am angegebenen Ort erfolgen.

Ziffer 3: Qualitätskontrollen und Zertifizierungen

Qualitätskontrollen und Zertifizierungen, die rechtlich vorgeschrieben oder branchenweit einheitlich geregelt sind, müssen zwingend in der Schweiz stattfinden, wenn für ein kosmetisches Mittel eine schweizerische geografische Herkunftsangabe verwendet wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass ein schweizerisches kosmetisches Mittel in jedem Fall schweizerischen Qualitätsanforderungen entspricht. Zwingend in der Schweiz erfolgen müssen z.B. die Qualitätskontrollen gemäss der Norm EN ISO 22716 (Gute Herstellungspraxis) in der Fassung vom 15. November 2007. Diese Norm kann eingesehen oder gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, bezogen werden.

Artikel 4

Massgebliche Herstellungskosten

Absatz 1

Artikel 4 Absatz 1 zählt abschliessend die Kosten auf, die für die Berechnung des schweizerischen bzw. ausländischen Anteils an den Herstellungskosten zu berücksichtigen sind.

Buchstabe a: Kosten für die Forschung und Entwicklung, insbesondere Kosten für Tests zur Prüfung der Stabilität eines kosmetischen Mittels, für Primärverpackungsverträglichkeitsprüfungen, für mikrobiologische Belastbarkeitsprüfungen und für die Überführung von Laborprozessen in die industrielle Produktion (Upscaling-Kosten).

Forschungs- und Entwicklungskosten gehören zu den Herstellungskosten und sind bei der Berechnung des schweizerischen Anteils an den Herstellungskosten zu berücksichtigen. Die in Buchstabe a genannten Beispiele für Forschungs- und Entwicklungskosten sind nicht abschliessend zu verstehen.

Die **Forschungskosten** umfassen sowohl die Kosten für produktbezogene Forschung als auch für nichtproduktbezogene Grundlagenforschung. Als **Entwicklungskosten** gelten die Kosten, die von der Produktidee bis zur Marktreife kosmetischer Mittel anfallen.

Die Forschungs- und Entwicklungskosten müssen einen ausreichenden Bezug zum Bulk eines kosmetischen Mittels aufweisen, damit sie für die Berechnung der massgeblichen Herstellungskosten relevant sind. Forschungs- und Entwicklungskosten, die ausschliesslich im Zusammenhang z.B. mit der Entwicklung einer neuen Verpackung oder einer neuen Applikationsvorrichtung anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

Die nichtproduktbezogenen Forschungs- und Entwicklungskosten eines Unternehmens müssen als Erstes auf die einzelnen Produktlinien umgelegt werden. Dies geschieht anhand eines Schlüssels, der sich zum Beispiel aus den sachgerechten betrieblichen Annahmen des betroffenen Unternehmens oder aus branchenspezifischen Ansätzen ergeben kann. Die auf eine Produktlinie entfallenden Forschungs- und Entwicklungskosten müssen sodann auf ein einzelnes Erzeugnis heruntergebrochen werden. Die Höhe dieser Kosten hängt wesentlich vom Abschreibungszeitraum ab, der sich wiederum aus den sachgerechten Annahmen des betroffenen Unternehmens oder branchenspezifischen Abschreibungsdauern ergeben kann. Falls ein Produkt sich erfolgreich etabliert und während längerer Zeit als erwartet auf dem Markt präsent ist, können die auf ein einzelnes Erzeugnis heruntergebrochenen Forschungs- und Entwicklungskosten auch nach Ende des branchenüblichen Abschreibungszeitraums noch den Herstellungskosten zugerechnet werden (vgl. Art. 52g Abs. 3 MSchV). Die Höhe der Zurechnung dieser Kosten entspricht der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Abschreibungszeitraums.

Kosten für die Durchführung von Tests zur Prüfung der Stabilität des kosmetischen Mittels: Stabilitätstests (Haltbarkeitstests) eines kosmetischen Mittels dienen der experimentellen Bestimmung der Haltbarkeit kosmetischer Mittel. Es wird geprüft, ob ein kosmetisches Mittel hinsichtlich der mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften über den Lagerungszeitraum hinweg den festgelegten Spezifikationen des betroffenen Produkts entspricht. Aus den Ergebnissen der Stabilitätstests wird das Verfalldatum abgeleitet. Die Kosten der Stabilitätstests sind gemäss den sachgerechten Annahmen des betroffenen Herstellers auf ein einzelnes Erzeugnis umzurechnen. Diesbezüglich und nachfolgend gilt das oben zu den Forschungs- und Entwicklungskosten Ausgeführte.

Kosten für Verpackungsverträglichkeitsprüfungen: Kosmetische Mittel müssen auf ihre Verträglichkeit mit ihren Verpackungen geprüft werden. Das Packmittel muss das kosmetische Mittel über seine Lebensdauer (i.d.R. 30 Monate und mehr) ausreichend vor Verderb schützen und es dürfen sich während der Lagerung und Aufbewahrung keine unerwünschten Nebenstoffe bilden. Wie oben erwähnt, müssen die zu berücksichtigenden Kosten in jedem Fall einen ausreichenden Bezug zum Bulk aufweisen. Kosten für Tests, die einzig der Entwicklung von Primärverpackungen und Applikationsvorrichtungen dienen, sind bei der Berechnung der massgebenden Herstellungskosten nicht zu berücksichtigen.

Kosten für die Durchführung mikrobiologischer Belastbarkeitsprüfungen: Solche Prüfungen werden durchgeführt um zu testen, wie sich ein kosmetisches Mittel bei einer Kontamination mit Keimen verhält. Die Tests sind erforderlich, da die meisten kosmetischen Mittel bei ihrer Anwendung mit Keimen in Kontakt kommen, z.B. wenn mit den Fingern eine Crème aus einer Dose aufgetragen wird. Bei den Kosten für die entsprechenden Tests handelt es sich um typische Forschungs- und Entwicklungskosten.

Kosten für die Überführung von Laborprozessen in die industrielle Produktion (Upscaling-Kosten): Diese Kosten gehören typischerweise zu den Entwicklungskosten und sind bei der Berechnung der Herstellungskosten eines kosmetischen Mittels zu berücksichtigen.

Buchstabe b: Kosten für die Herstellung des Bulks.

Die Kosten für die Produktion bzw. Beschaffung der Materialien des Bulks, also die Kosten für den Zukauf des Bulks oder den Zukauf einzelner Teilfabrikate oder Rohmaterialien, sowie die Kosten für die eigene Produktion des Bulks (Lohn-, Maschinen- und Gebäudekosten) sind zu berücksichtigen. Wenn der Bulk ganz oder teilweise zugekauft wird, dann fallen die entsprechenden Kosten nicht am Sitz des Verkäufers bzw. des Handelsunternehmens an, sondern am Ort, wo der zugekaufte Bulk bzw. die zugekauften Inhaltsstoffe hergestellt wurden. Die übrigen Kosten, die unter diesem Punkt für die Berechnung der massgebenden Herstellungskosten zu berücksichtigen sind, sind z.B. Kosten für die Produktionsplanung des Bulks und für die Eingangskontrolle (Qualitätskontrolle) der eingehenden Waren (Rohmaterialien oder Bulk).

Buchstabe c: Kosten für das Abfüllen des kosmetischen Mittels in das Primärpackmittel und für das Zusammenführen des Bulks mit einer Applikationsvorrichtung zu einem gebrauchsfertigen kosmetischen Mittel, mit Ausnahme der Kosten für die Herstellung der Primärverpackung und der Applikationsvorrichtung.

Die Kosten für das Abfüllen eines kosmetischen Mittels in die Primärpackung sind bei der Berechnung der Herstellungskosten bzw. der Kostenanteile zu berücksichtigen. Der Abfüllvorgang ist – wie vorstehend gezeigt – entscheidend für die Qualität des kosmetischen Mittels. Wenn der Abfüllvorgang in der Schweiz stattfindet, kann sichergestellt werden, dass das betroffene Produkt die schweizerischen Qualitätsanforderungen einhält.

Die Berücksichtigung der Abfüllkosten entspricht auch Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe c MSchG. Weder das MSchG noch die Botschaft schliessen aus, dass Kosten im Zusammenhang mit dem Vorgang des Abfüllens bei der Berechnung der Herstellungskosten berücksichtigt werden dürfen, wenn dieser Fertigungsschritt für die Qualität des Endprodukts von Bedeutung ist.

Buchstabe d: Kosten für die Einhaltung rechtlich vorgeschriebener Gesundheitsschutz-, Konsumenteninformations- und Sicherheitsbewertungsvorschriften.

Verschiedene Rechtsordnungen schreiben vor, dass für die Vermarktung eines kosmetischen Mittels vorgängig ein Sicherheitsdossier angelegt werden muss und dass das betroffene kosmetische Mittel in der fraglichen Rechtsordnung registriert werden muss, bevor es auf den Markt gebracht werden darf. Es handelt sich bei den entsprechenden Kosten grundsätzlich um Produktsicherheits- und Qualitätskontrollkosten und nicht um Marketingaufwand. Sofern solche Kosten in der Schweiz anfallen, weil die entsprechenden Kontrollen hier durchgeführt werden können, sind sie bei der Berechnung der massgeblichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten, die zwingend im Ausland stattfinden müssen, sowie allfällige amtliche Gebühren, die bei ausländischen Registrierungsstellen zu bezahlen sind. Falls ein Produkt ins Ausland exportiert wird, fallen diese Gebühren grundsätzlich im Ausland an und es sollte für die Benutzung geografischer Herkunftsangaben keinen Unterschied machen, ob ein Erzeugnis in der Schweiz vertrieben wird oder von der Schweiz aus ins Ausland exportiert und von dort verkauft wird. Sofern für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auch Wirksamkeitsprüfungen oder Verträglichkeitsprüfungen (z.B. dermatologische Verträglichkeitstests) vorgeschrieben sind, sind die entsprechenden Kosten bei der Berechnung der massgebenden Herstellungskosten ebenfalls zu berücksichtigen.

Buchstabe e: Kosten für die Qualitätskontrollen und Zertifizierungen nach Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3

Die Kosten für die Qualitätssicherung und Zertifizierung sind in die Berechnung der Herstellungskosten einzubeziehen, soweit diese Arbeitsschritte im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen oder standardisierten und branchenüblichen Verfahren stattfinden. Dies ist z.B. bei den Kosten für die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) der Fall. Nicht zu den massgebenden Herstellungskosten gehören Kosten, die erst nach dem Verkauf des kosmetischen Mittels anfallen, also z.B. Kosten für die Aufrechterhaltung eines nachvertraglichen Kundenbetreuungsdienstes oder die Aufrechterhaltung einer Cosmetovigilance.

Die Herstellungsweise nach Guter Herstellungspraxis (Kosmetik-GMP) ist schon seit vielen Jahren Praxis in der Kosmetikindustrie. Die grundsätzliche Anforderung ist im Kosmetikrecht verankert. Sie muss z.B. bei Produkten, die auf den europäischen Markt gelangen, in der europäischen Produktinformationsdatei dokumentiert werden.

Die Kriterien und Leitlinien für die Gute Herstellungspraxis sind z.B. in der internationalen Norm EN ISO 22716 (Gute Herstellungspraxis) festgehalten. Auf diese verweist auch die EU-Kommission in einer Veröffentlichung im Rahmen der EG-Kosmetik-Verordnung 1223/2009¹³ als geeignetes Instrument zur Erfüllung der gesetzlichen vorgeschriebenen Herstellungsanforderungen. Der im Sommer 2015 in die Vernehmlassung geschickte Entwurf der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel verweist ebenfalls auf diese Norm (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Anhang 12 E-VKos).

Die Norm EN ISO 22716 (Gute Herstellungspraxis) in der aktuellen Fassung vom 15. November 2007 kann eingesehen oder gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

Absatz 2

Artikel 4 Absatz 2 nennt in nicht abschliessender Weise Kostenfaktoren, die bei der Berechnung des schweizerischen bzw. des ausländischen Anteils an den Herstellungskosten nicht zu berücksichtigen sind. Die Nichtberücksichtigung dieser Kosten wird entweder damit begründet, dass auch Artikel 48c MSchG diese Kosten von der Berechnung ausnimmt oder dass die mit diesen Kosten zusammenhängenden Tätigkeiten für die Qualität bzw. die Eigenschaften des Endprodukts keine unmittelbare Bedeutung haben.

Buchstabe a sieht vor, dass Kosten für Tests, die primär der Vermarktung kosmetischer Mittel dienen, für die Berechnung des schweizerischen bzw. ausländischen Herstellungskostenanteils nicht berücksichtigt werden. Dies deshalb, weil solche Tests nicht unmittelbar eine bestimmte vorgegebene Qualität eines kosmetischen Mittels sicherstellen bzw. überprüfen, sondern in erster Linie Verbrauchererwartungen oder -wahrnehmungen untersuchen.

Buchstabe b nimmt in Übereinstimmung mit Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe c MSchG Verpackungskosten von den zu berücksichtigenden Herstellungskosten aus, soweit es sich nicht um

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, ABI. L 342 vom 22.12.2009, S. 59 ff.

Kosten für das Abfüllen des kosmetischen Mittels in das Primärpackmittel handelt. Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der massgeblichen Herstellungskosten werden die Kosten für das Packmaterial (Primär- und auch Sekundärverpackung) und die Kosten für das Verpacken in eine allfällige Sekundär- oder Tertiärpackung (z.B. Einpacken des abgefüllten Mittels in Karton oder Einwickeln in eine Folie usw.).

Ausgenommen sind auch die Kosten für die Applikationsvorrichtungen kosmetischer Mittel. Obschon sowohl die Verpackung als auch Applikationsvorrichtungen für die Anwendung und den Ruf eines kosmetischen Mittels relevant sein können, geht die Verordnung davon aus, dass die relevanten Eigenschaften eines kosmetischen Erzeugnisses letztlich primär auf den Bulk und dessen Inhaltsstoffe zurückzuführen sind. Mit diesem Ausschluss soll ferner vermieden werden, dass mit einer teuren Verpackung die Herkunft eines kosmetischen Mittels beeinflusst werden kann.

Buchstabe c nimmt Transportkosten von der Berechnung aus. Diese Ausnahme betrifft nur Transportkosten, welche nach der Fertigstellung eines kosmetischen Mittels anfallen. Kosten für den Transport von Materialien oder des Bulks eines kosmetischen Mittels während des Herstellungsvorgangs sind bei der Berechnung der Herstellungskosten zu berücksichtigen. In vielen Fällen dürfte es für einen Kosmetikhersteller in der Schweiz, der gewisse Inhaltsstoffe zukauft, nicht möglich sein, die vorangehenden Transportkosten auszuscheiden. Transportkosten fallen bei der Niederlassung an, von wo aus das beauftragte Transportunternehmen seine Dienstleistungen erbringt.

Buchstaben d und e nehmen Lager- und Vertriebskosten für das kosmetische Mittel von der Berechnung aus. Auch hier sind wiederum bloss die Lagerkosten und die Kosten für den Vertrieb ausgenommen, die nach der Fertigstellung des kosmetischen Mittels anfallen.

Artikel 5 Angaben zu spezifischen Tätigkeiten

Artikel 5 ergänzt die Bestimmung von Artikel 47 Absatz 3^{ter} MSchG. Geografische Namen oder andere geografische Bezeichnungen, die von den massgebenden Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf die geografische Herkunft eines kosmetischen Mittels, sondern als Hinweis auf den Ort, wo eine spezifische Tätigkeit, d.h. ein spezifischer Arbeitsschritt ausgeführt wurde, verstanden werden, dürfen benutzt werden, wenn der betreffende Arbeitsschritt vollständig am angegebenen Ort ausgeführt wurde.

Dies ist beispielsweise der Fall bei Bezeichnungen wie «Swiss Research» oder «Swiss Engineering» (Ort, an dem die Forschung stattfand), «verpackt in der Schweiz» (Ort, wo die Verpackung erfolgte), «geprüft in der Schweiz» (Ort, wo eine relevante Qualitätsprüfung stattgefunden hat), usw.

In Ergänzung zu den Vorschriften des MSchG und den Vorschriften der Markenschutzverordnung sieht Artikel 5 vor, dass im Zusammenhang mit dem Gebrauch von geografischen Bezeichnungen als Angabe, wo ein bestimmter Arbeitsschritt stattgefunden hat, kein Schweizerkreuz oder andere indirekte geografische Angaben (z.B. die Abbildung des Matterhorns) verwendet werden dürfen. Eine ähnliche Einschränkung kennt z.B. auch Artikel 5 Absatz 5 HasLV.

Artikel 6

Herkunftsangaben für einzelne Materialien

Artikel 6 regelt die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben für einzelne Materialien eines kosmetischen Mittels, das die Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben als Ganzes nicht erfüllt. Es entspricht einem legitimen Bedürfnis von Kosmetikherstellern, auf die schweizerische Herkunft von einzelnen Inhaltsstoffen ihrer Produkte hinzuweisen, auch wenn das kosmetische Mittel als Ganzes die Anforderungen nicht erfüllt, um eine schweizerische Herkunftsangabe tragen zu dürfen. Die Interessen der Hersteller dürfen allerdings nicht dazu führen, dass bei den Abnehmern unzutreffende Erwartungen zur Herkunft des Erzeugnisses als solches geweckt werden.

Absatz 1

Buchstabe a schreibt vor, dass schweizerische Herkunftsangaben für die Anpreisung einzelner Materialien kosmetischer Mittel nur verwendet werden dürfen, wenn die betreffenden Inhaltsstoffe für das kosmetische Erzeugnis namensgebend oder wesensbestimmend sind und vollständig aus der Schweiz stammen. Namensgebend wäre z.B. schweizerische Kamille für eine Kamille-Handcrème. Die Kamille wäre zudem auch wesensbestimmend, wenn bei ihrer Anwendung ein kosmetischer Effekt nachgewiesen werden kann. Im Unterschied zu Artikel 5 Absatz 5 HasLV wird nicht verlangt, dass das herausgehobene einzelne Material für das gesamte kosmetische Mittel gewichtsmässig bedeutend ist. Eine solche Einschränkung wäre im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln unverhältnismässig. Hingegen ist in Analogie zu Artikel 5 Absatz 5 HasLV erforderlich, dass ein angepriesenes Naturprodukt zu 100 Prozent aus der Schweiz stammt.

Häufig sind es aus der Schweiz stammende Pflanzenessenzen (z.B. «mit Schweizer Kamilleextrakt»), also verarbeitete Produkte, die auf diese Weise angepriesen werden. In diesen Fällen müssen zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- 1. das Naturprodukt, das dem verarbeiteten Produkt zugrunde liegt und ihm seinen Namen gibt, muss vollständig aus der Schweiz stammen, und
- 2. das verarbeitete Produkt muss die für die betroffene Produktekategorie geltenden Anforderungen des MSchG an den Gebrauch einer schweizerischen Herkunftsangabe erfüllen.

Für eine Crème «mit Schweizer Kamilleextrakt» bedeutet dies, dass die Kamillenpflanzen aus der Schweiz stammen und das Kamilleextrakt den Anforderungen von Artikel 48c MSchG entsprechen müssen, d.h. dass 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz angefallen sein müssen und der wesentliche Schritt für die Herstellung des Extrakts in der Schweiz durchgeführt werden muss.

Buchstabe b regelt, dass schweizerische Herkunftsangaben nur verwendet werden dürfen, wenn bei der Herstellung des kosmetischen Erzeugnisses, zu dem das angepriesene Material gehört, die Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Buchstabe c am angegebenen Ort vorgenommen wurden. Damit soll möglichen Täuschungen und Irreführungen vorgebeugt werden. Die Möglichkeit, einen schweizerischen Inhaltsstoff eines kosmetischen Mittels mit einer geografischen Bezeichnung auszuloben, obschon das Erzeugnis als Ganzes die Anforderungen der «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika nicht erfüllt, besteht somit nur im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln, die weitgehend in der Schweiz gefertigt wurden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, auf welche Art und Weise die schweizerische Herkunft eines Inhaltsstoffs angepriesen werden darf, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind. Die schweizerische Herkunft des Inhaltsstoffs darf nicht in grösserer Schrift als die Sachbezeichnung des kosmetischen Mittels angegeben werden.

Absatz 3

Das Schweizerkreuz oder andere indirekte schweizerische Herkunftsangaben oder damit verwechselbare Zeichen dürfen nicht verwendet werden. Artikel 5 Absatz 5 HasLV enthält eine ähnliche Regelung.

Absatz 4

Die Angabe der geografischen Herkunft einzelner Materialien darf nicht den Eindruck erwecken, dass sie sich auf das kosmetische Mittel als Ganzes bezieht.

Artikel 7 Zwingende Angabe des Warenursprungs

Artikel 7 regelt mögliche Konflikte zwischen der Verordnung und anderen Verpflichtungen zur Angabe des Ursprungs von Produkten gemäss dem innerstaatlichen Recht (Abs. 1) und der ausländischen Gesetzgebung (Abs. 2), insbesondere in Bezug auf den zollrechtlichen Ursprung. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass diese Verpflichtungen genutzt werden können, um die Anforderungen an die Herkunftsangaben zu umgehen.

Absatz 1

Buchstabe a: Die zwingende Angabe des Ursprungslands darf insbesondere hinsichtlich Farbe, Schriftgrösse und grafischer Gestaltung nicht hervorgehoben werden, wenn das betroffene Produkt die Anforderungen der vorliegenden Verordnung für den Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben nicht erfüllt.

Buchstabe b: Die Angabe des Warenursprungs muss sich zudem in die anderen zwingenden Angaben auf dem kosmetischen Mittel oder dessen Verpackung einfügen und darf nicht separat oder abgesetzt dargestellt werden.

Buchstabe c: Das Schweizerkreuz oder eine andere indirekte schweizerische Herkunftsangabe wie z.B. die Abbildung des Matterhorns dürfen nicht verwendet werden, wenn das betroffene kosmetische Mittel die Voraussetzungen der Branchenverordnung nicht erfüllt.

Absatz 2

Bei der Ausfuhr können Probleme mit dem gleichzeitigen Bestehen von Herkunfts- und Ursprungsangaben entstehen. Grundsätzlich geht das schweizerische Recht eventuellen ausländischen gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Ursprungsangaben vor. Dieser Grundsatz ist in Artikel 69 Absatz 3 LGV verankert, die auch auf kosmetische Mittel anwendbar ist. Laut dieser

Bestimmung müssen Erzeugnisse, die mit einer nach schweizerischem Recht geschützten geografischen Herkunftsangabe ausgeführt werden, den schweizerischen Vorschriften über die Bedingungen für die Verwendung einer solchen Angabe entsprechen.

Es ist möglich, dass bestimmte ausländische Gesetzgebungen detailliert (Grösse, Schriftart, Position auf dem Produkt oder der Verpackung) vorschreiben, wie die Angaben zum Ursprung oder zum Herkunftsland zu machen sind. Diese Angaben können im Widerspruch zu den Vorschriften von Absatz 1 stehen. Damit Schweizer Unternehmen ihre Erzeugnisse trotzdem exportieren können, ist in der Verordnung vorgesehen, dass bei den für die Ausfuhr bestimmten kosmetischen Mitteln das ausländische Recht vorgeht, wenn dieses im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 1 steht.

Artikel 8 Angaben zur Verfügbarkeit von Materialien

Artikel 52k MSchV führt ein vereinfachtes System ein, um die in der Schweiz in ungenügender Menge verfügbaren Materialien bei der Berechnung der 60 Prozent der Herstellungskosten auszuschliessen. Eine Branche kann gemäss Artikel 52k MSchV Angaben veröffentlichen, ob und in welchem Mass Materialien in der Schweiz verfügbar bzw. nicht verfügbar sind (Positiv- oder Negativliste). Die Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von Materialien in der Schweiz muss sich auf objektive Kriterien stützen. Eine solche «Branchenliste» ist nicht Bestandteil der vorliegenden Verordnung und deshalb rechtlich nicht verbindlich. Sie schafft nur eine Vermutung, dass ein bestimmtes Material ausreichend bzw. ungenügend verfügbar ist. Schweizerische Hersteller können bei der Berechnung der Herstellungskosten auf diese Liste abstellen. Die von einer solchen Liste geschaffene Vermutung kann im Rahmen eines Gerichtsverfahrens widerlegt werden. Wenn sie widerlegt wird, muss die Liste der Branche entsprechend angepasst werden. Die Vermutung entbindet die schweizerischen Hersteller jedoch nicht von jeglicher Verantwortung bei der Verwendung einer Herkunftsangabe, beispielsweise wenn die Angaben einer Branche offensichtlich unrichtig oder widersprüchlich sind oder der Hersteller selber spezifische Kenntnisse zur Verfügbarkeit eines bestimmten Inhaltsstoffs hat.

Wer diese Liste führen soll, hat die Kosmetikbranche selbst festzulegen. Der SKW erscheint zur Zeit aufgrund seiner Funktion als Dachorganisation der schweizerischen Kosmetikindustrie und mit Blick auf sein Fachwissen als die hierfür geeignetste Stelle. Es ist klar, dass die Zweckmässigkeit einer Branchenliste stark von ihrer regelmässigen Aktualisierung abhängig ist. Zuständig für die Aktualisierung ist die Branche, die die Liste veröffentlicht.

Die Branche plant, auf privater und kostendeckender Basis eine Liste mit den ihr gemeldeten schweizerischen Materialien für die Herstellung von kosmetischen Mitteln zu führen. Auf die Liste werden auf Antrag eines Produzenten schweizerische Materialien aufgenommen, die in der Schweiz für die industrielle Herstellung kosmetischer Mittel in ausreichender Menge und gleich bleibender Qualität verfügbar sind und welche die Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben im Sinne von Artikel 47 ff. MSchG erfüllen (Positivliste).

Der Branchenverband kann beispielsweise den Produzenten schweizerischer Materialien, welche die vorgenannten Anforderungen erfüllen, die Möglichkeit einräumen, beim Verband ein Gesuch um Aufnahme eines Materials in die Liste zu stellen. Er kann zudem Materialien, von denen allgemein bekannt ist, dass sie in der Schweiz für die industrielle Herstellung kosmetischer Mittel in ausreichender Menge und mit gleich bleibender Qualität verfügbar sind und die einschlägigen

schweizerischen Vorschriften für die Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe erfüllen, von sich aus in die Liste aufnehmen. Ziel ist die Führung einer möglichst vollständigen Liste zur Wahrung der daraus abgeleiteten gesetzlichen Vermutungen.

Es steht einem Unternehmen frei, bei der Berechnung der Herstellungskosten für die Benutzung schweizerischer Herkunftsangaben auch Kosten für Materialien zu berücksichtigen, die auf der Positivliste nicht aufgeführt sind.

Artikel 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Liste mit den in der Schweiz verfügbaren Rohstoffen gemäss Artikel 8 ist nicht an das Inkrafttreten der Branchenverordnung gekoppelt und kann bereits vorher veröffentlicht werden.

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Dem Bund bzw. den Kantonen werden durch die «Swiss made»-Verordnung für Kosmetika keine zusätzlichen Aufgaben zugewiesen. Die Durchsetzung der Branchenverordnung ist Sache der beiden Verbände SKW und Swisscos. Auch die Führung einer Liste nach Artikel 8 wird für die öffentliche Hand keine finanziellen oder personellen Auswirkungen haben. Die geplante Liste wird vom Branchenverband auf privatrechtlicher und kostendeckender Basis geführt werden. Der Erlass dieser Verordnung hat deshalb keine finanziellen oder personellen Konsequenzen für den Bund und die Kantone.

7.2 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Schweizer Kosmetikindustrie umfasst gemäss Angaben der Branche rund 70 Unternehmen, die in der Schweiz produzieren. Viele haben (auch) ein Standbein im Export. Der Umsatz aller Firmen der Kosmetikbranche umfasst in der Schweiz gemäss dem Schweizerischen Kosmetikund Waschmittelverband SKW rund 2.1 Milliarden Franken. Dazu kommt der Exporterlös von rund 1 Milliarde Franken. Die Branche geht von rund 3'000 Beschäftigten in der Schweiz aus. Die Branchenstruktur der schweizerischen Hersteller ist geprägt von kleinen und mittleren Betrieben, es gibt aber durchaus auch international aufgestellte Grossunternehmen. Geografisch sind die Unternehmen über die ganze Schweiz verteilt mit einer Anhäufung in der Nordostschweiz.

Die Mitglieder beider Branchenverbände SKW und Swisscos haben die vorliegende Branchenverordnung einstimmig begrüsst. Dies legt den Schluss nahe, dass die in der Schweiz produzierenden Unternehmen der Kosmetikbranche davon ausgehen, dass die Möglichkeit, von einer erhöhten Swissness-Prämie zu profitieren, allfällige Mehrkosten aufgrund allenfalls anzupassender Wertschöpfungsketten zumindest kompensiert. Inwiefern sich hier allfällige Verlagerungseffekte aufgrund der generell gültigen neuen Swissness-Regeln ergeben und welchen Anteil dabei die besonderen Regeln der Branchenverordnung haben, wird sich nicht feststellen lassen.

Die Schweizer Zulieferindustrie für die Kosmetikbranche hat gemäss der vorliegenden Branchenverordnung die Möglichkeit, ihre Materialien und deren Verfügbarkeit in eine Liste einzutragen. Sind diese auf der Liste, gilt die Vermutung, dass sie in genügender Menge vorhanden sind.

Somit müssen sie in der Swissness-Berechnung für das Endprodukt berücksichtigt werden. Dieser Mechanismus stellt für die Zulieferbetriebe einen Anreiz dar, in der Schweiz Materialien zu produzieren.

Für Konsumentinnen und Konsumenten steigt dank der Branchenverordnung die Sicherheit, dass ein mit dem Schweizerkreuz ausgezeichnetes Kosmetikum tatsächlich in der Schweiz produziert wurde. Schweizer Kosmetika platzieren sich in allen Preissegmenten (mehrheitlich im mittleren und oberen Preissegment). In diesen Segmenten ist die Sensibilität der Kunden auf Preisänderungen weniger ausgeprägt, so dass die Branchenverordnung auch bei möglichen Umorganisationen der Wertschöpfungskette nicht zu Verkaufs- resp. Gewinnrückgängen führen wird. Dies lässt schon nur die einstimmige Zustimmung der Branche zum Vorentwurf vermuten.

Unternehmen, die kosmetische Mittel von der Schweiz aus ins Ausland ausführen, müssen die Kriterien dieser Verordnung einhalten, wenn sie schweizerische Herkunftsangaben verwenden wollen. Dadurch wird die stark internationale Ausrichtung der global agierenden Branche unterstützt. Die Branchenverordnung ermöglicht zudem, mittels Eintragung einer geografischen Marke in der Schweiz den Schutz für Schweizer Kosmetikprodukte ins Ausland auszudehnen. Auch dies wird den Schutz schweizerischer Herkunftsangaben im Ausland zusätzlich stützen.

Kosmetikunternehmen müssen bereits heute prüfen, ob sie die aktuellen Voraussetzungen für den Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben erfüllen (Art. 47 ff. MSchG). Einige Kosmetikhersteller in der Schweiz werden wahrscheinlich ihre Zuliefererkette überprüfen sowie die Kalkulationsmethoden anpassen müssen, um den neuen Anforderungen an kosmetische Mittel mit schweizerischen Herkunftsangaben zu genügen. Dies kann im Einzelfall mit Umstellungen verbunden sein.